


Behörde:	Eingegangen am:
Gemeinde Kümmersbruck Schulstr. 37 92245 Kümmersbruck	

WOHNUNGSGEBERBESTÄTIGUNG

Zur Vorlage bei der Meldebehörde
gemäß § 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Angaben zum Wohnungsgeber *

Vor- und Nachname des Wohnungsgebers

Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl des Wohnungsgebers, der beauftragten Person bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

Telefon, E-Mail

*Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Mieter die untervermieten.

2. Angaben zum Eigentümer

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig der Eigentümer (z.B. bei Eigennutzung)
 Der Wohnungsgeber ist nicht der Eigentümer:

Vor- und Nachname des Eigentümers

Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

3. Angaben zum Mieter

Hiermit wird der Einzug bzw. der Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

am _____ in _____ **92245 Kümmersbruck**
Datum Straße, Hausnummer Ort, Postleitzahl

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:	
Gemeinde Kümmersbruck Einwohnermeldeamt Schulstraße 37 92245 Kümmersbruck	Tel: 09621 708-25 Tel: 09621 708 -47 Tel: 09621 708-48 E-Mail: meldeamt@kuemmersbruck.de

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG)

§19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) ...

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
2. ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

....

3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

.....

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.